

## SCHULE

**Muslimin scheitert mit Klage gegen Kopftuchverbot**

**Eine junge Muslimin ist mit ihrer Klage gegen das Kopftuchverbot für Lehrerinnen gescheitert. Die Frau aus Duisburg wollte in den Schuldienst übernommen werden - und war zu kleinen Änderungen an ihrer Kopfbedeckung bereit. Doch das reichte dem Gericht nicht.**

zurück

Bild 1 von 4

weiter



Foto: DPA

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Düsseldorfer Verwaltungsgericht erschien Filiz M. wie immer mit Kopftuch.

Der Vorsitzende Richter Kurt Büchel musterte die Kleidung der Klägerin. Dann diktierte er dem Gerichtsschreiber ins Protokoll, dass Filiz M. ein Kopftuch trug, das Haare und Ohren bedeckte, und einen Hosenanzug. Die Sitzung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf war von Äußerlichkeiten bestimmt. Es ging aber nicht allein um modische Belange, sondern um Verborgenes, das eine Kopftuchträgerin offenbart: den Islam in ihrem Herzen.

Die 28-jährige türkischstämmige Deutsche aus Duisburg hatte Klage eingereicht, weil sie in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden will und sich unrechtmäßig übergangen fühlt. Sie hatte an einer Gesamtschule in Krefeld Deutsch und Mathematik unterrichtet, und als dort 2004 eine reguläre Stelle frei wurde, bewarb sie sich. Die Bezirksregierung Düsseldorf lehnte ab und verwies auf das Schulgesetz der schwarz-gelben Landesregierung und dem indirekt verfügten Kopftuchverbot.

Der Gesetzgeber hat vorsichtig formuliert, jedoch unmissverständlich: Lehrer dürften in der Schule „keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben“, die geeignet seien, die Neutralität des Landes zu gefährden oder den Schulfrieden zu stören.

In NRW gibt es nach Auskunft des Schulministeriums etwa ein Dutzend Lehrerinnen, die an ihrem Kopftuch festhalten und die mit Kündigung oder Disziplinarverfahren rechnen müssen. Die Anwältin der Klägerin vor dem Verwaltungsgericht sprach sogar von fast drei Dutzend Fällen.

**Klägerin pocht auf Gleichbehandlung**

Alles in allem kein großes Problem, aber eines mit Brisanz. Vor wenigen Jahren war ein ähnlicher Konflikt zwischen einer Lehrerin muslimischen Glaubens und dem Land Baden-Württemberg vom Bundesverfassungsgericht entschieden und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. In den Urteilen wurde ein Kopftuchverbot für zulässig erklärt, aber die Gleichbehandlung anderer Religionen angemahnt.

Die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf bezog sich auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit und sah eine Ungleichbehandlung gegenüber Lehrern mit christlichem Nonnenhabit und jüdischer Kippa. Ihre Rechtsanwältin Ira Korbion betonte die vorbildliche Integration, einen exzellenten Studienabschluss und dass sich keiner an der Gesamtschule beschwert habe. Ihre Mandantin habe sich in der zehnten Schulklasse bewusst dazu entschieden, das Kopftuch umzulegen. Auch sie sei zunächst dem Vorurteil erlegen, „das ein Kopftuch Unterdrückung bedeutet“, sagte die Anwältin. Doch sie habe ihre Meinung mittlerweile geändert. Dem Kopftuch werde eine Wertung zuordnet, die so nicht existiere, meinte Korbion.

Man kam auf Kompromisse zu sprechen, die Klägerin hatte eine modischere Variante des islamischen Kopftuches angeboten. Doch der Vorsitzende Richter Büchel sagte, das Erscheinungsbild sei „nicht wesentlich anders“. Selbst eine Perücke als Alternative wurde erörtert. Die Klägerin sagte, darüber habe sie nicht nachgedacht und sie wisse nicht, ob es „schön ist“.

### Kritik an der schwarz-gelben Regierung in Düsseldorf

Nach kurzer Beratungszeit verkündete Richter Büchel, dass die Klage abgewiesen werde und bestätigt das Schulgesetz. Seine Kammer hatte sich stark an den Urteilen auf Bundesebene orientiert. „Eine Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, gibt zu verstehen, dass sie sich zum Islam bekennt“, begründete Büchel. Die sei eine „bewusst nach außen gerichtete Kundgabe.“ Er kritisierte auch, dass die schwarz-gelbe Koalition eine unzulässige Privilegierung des Christen- und Judentums vorgenommen habe.

In NRW besteht aber bisher in dieser Hinsicht kein Handlungsdruck, denn bisher sind an nordrhein-westfälischen Schulen nur zwei Nonnen bekannt, die in Ordenstracht unterrichten und denen eine Sonderstellung zukommt. In einem Fall handelt es sich um eine katholische Grundschule, wo das Tragen religiöser Symbole ohnehin zulässig sei.

Außerdem leitet eine Ordensfrau eine Paderborner Sonderschule für Bildung Sehbehinderte, eine ehemalige Klosterschule, die ein „historisch bedingter Einzelfall“ sei. Die erfolglose muslimische Klägerin überlegt nun, in Berufung zu gehen oder sich in einem anderen Bundesland zu bewerben.

Anzeige



#### POSTBANK-INVEST!

Sicherer Vermögensaufbau mit hoher Rendite: Bis zu 8,3% p.a.

» [Mehr Informationen](#)

- [Zukunftsmärkte Rapsöl, Biogas und Wind - 7,25% Zinsen p.a. in den letzten 3 Jahren!](#)
- [Sie wollen raus? Wir helfen Ihnen. Ihr Zweitwohnsitz in Florida bereits ab € 40.000 Anzahlung.](#)
- [Invaliditätsleistung bis zu 500.000 Euro. Persönliche Hilfe nach einem Unfall. Weltweit gültig.](#)
- [Jubiläumsangebote von Renault mit attraktiven Preisvorteilen. Jetzt kostenlos Probe fahren!](#)